

4680/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger u.a.
betreffend Rettungsassistenten und Rettungssanitäter
(Nr. 4992/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Das allgemeine Begutachungsverfahren betreffend des Entwurfes eines Sanitätergesetzes ist nunmehr abgeschlossen. Nach Auswertung der eingelangten Stellungnahmen werden die Ergebnisse des Begutachungsverfahrens die Grundlage für weitere Gespräche sowohl in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht bilden. Voraussetzung für die Realisierung des Entwurfes ist eine möglichst breite Zustimmung aller Betroffenen, die nur bei entsprechender Kompromißbereitschaft erzielt werden kann.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Unter Bedachtnahme auf die Kompetenzrechtslage und den Kompetenztatbestand "Rettungswesen", der im Bereich der Länder liegt, liegen uns diesbezüglich keine genauen Zahlen vor.

Ergänzend ist zu Frage 5 festzuhalten: bei Ausarbeitung des Entwurfes wurde davon ausgegangen, daß auf Basis der Übergangsbestimmungen und durch die Möglichkeit, daß auch ehrenamtlich Tätige eine Ausbildung zum Notfallsanitäter absolvieren können, kein Ersatz von ehrenamtlich Tägigen durch Hauptberufliche erforderlich ist.

Zu Frage 6:

Aus rechtlicher Sicht besteht derzeit gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch - technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF - SHD, BGBI. Nr. 102/1961, lediglich der Beruf des Saniätsgehilfen/der Sanitätsgehilfin, welcher gemäß § 44 Abs. 1 lit. a leg. cit. nur zur Ausübung von Tätigkeiten, die der Leistung Erster Hilfe dienen, berechtigt ist. Die Durchführung von Tätigkeiten an Notfallpatienten, die

grundsätzlich einem Arzt/einer Ärztin vorbehalten sind, ist dieser Berufsgruppe auf Grund der derzeitigen Rechtslage verwehrt.

Zu Frage 7:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum ÄrzteG 1998 wurden einige ergänzende Inhalte der notärztlichen Ausbildung zur Diskussion gestellt. Diese Teile einer notärztlichen Ausbildung sind von einer Ausbildung der Sanitäter zu unterscheiden, es ist nicht daran gedacht, notärztliche Tätigkeiten Notfallsanitätern insgesamt zu übertragen.

Zu Frage 8:

Mangels spezieller europarechtlicher Richtlinien bezüglich des nichtärztlichen Rettungspersonals sind Ausbildung und Berufsbild dem nationalen Recht vorbehalten. Derzeit bestehen hinsichtlich der Ausbildungsvorschriften und Berufsbilder des nichtärztlichen Rettungspersonals zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gravierende Unterschiede. Selbstverständlich besteht jedoch für Angehörige der Mitgliedstaaten auch derzeit die Möglichkeit, nach Überprüfung und bescheidmäßiger Zulassung den Beruf des Sanitätsgehilfen in Österreich auszuüben.

Zu Frage 9:

Derartige Zahlen konnten bislang von den Rettungsorganisationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 10:

In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, daß mangels diesbezüglicher Richtlinien keine einheitliche Ausbildung in Europa betreffend des nichtärztlichen Rettungspersonals besteht. Gemäß § 45 MTF - SHD Gesetz steht es jedoch jedermann zu, einen Kurs für die Ausbildung zum Sanitätsgehilfen in Verbindung mit einer Krankenanstalt zu errichten.